



Pressemitteilung 27/2010

Gekippte Ölpreisbindung

Verbraucherzentrale Hessen zur Bedeutung des wegweisenden BGH-Urteils

Frankfurt, 24.03.2010 Die ausschließliche Kopplung von Gas- an die Preise für extra leichtes Heizöl (HEL) ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) eine unangemessene Benachteiligung der Kunden. Die Bindung ermögliche es den Energieversorgern, über die Abwälzung konkreter Kosten hinaus zusätzliche Gewinne zu erzielen. Der BGH hat heute unter anderem über die Preisberechnungsklauseln der Stadtwerke Dreieich entschieden. Versorger, die ähnliche Klauseln mit einer Bindung an den Ölpreis verwenden, werden in Zukunft ihre Bedingungen anpassen müssen. Bereits in der Vergangenheit wurden viele Preisänderungsklauseln deutscher Energieversorger von den Gerichten als unwirksam erachtet – häufig mit der Begründung fehlender Transparenz. Verbraucher, die bereits der Preisgestaltung ihres Gasversorgers widersprochen haben, stehen gegebenenfalls Rückforderungsansprüche zu. Allen anderen Sondervertragskunden empfiehlt die Verbraucherzentrale Hessen den Blick in die eigenen Vertragsbedingungen und einen Preiswiderspruch in Erwägung zu ziehen.

Der BGH hat den Gasversorgungsunternehmen zwar ein berechtigtes Interesse zuerkannt, Kostensteigerungen während der Vertragslaufzeit an ihre Sondervertragskunden weiterzugeben. Im konkreten Fall hat er aber eine unangemessene Benachteiligung der Kunden darin gesehen, dass Preiserhöhungen aufgrund der beanstandeten Ölpreisklausel selbst dann möglich seien, wenn steigende Bezugspreise durch Kostensenkungen in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, aufgefangen werden.

„Auch wenn sich das Urteil zunächst auf eine ganz konkrete Preisänderungsklausel bezieht und unmittelbar nur zwischen den am Prozess beteiligten Parteien wirkt, wird dieses BGH-Urteil die Gasversorger zu mehr Transparenz zwingen“, hofft Peter Lassek, Referent für Verbraucherpolitik und Verbraucherrecht bei der Verbraucherzentrale Hessen. „Und mehr Transparenz ist mangels eines wirksamen Wettbewerbs dringend erforderlich, denn gerade im Endkundengeschäft ist es beim Thema Gas-Ölpreiskopplung in der Vergangenheit immer wieder zu nicht nachvollziehbaren Verzögerungen bei der Preisgestaltung gekommen“, so Lassek weiter. Man hatte den Eindruck, dass bei steigenden Erdölpreisen die Endkundenpreise in gleichem Umfang gestiegen sind. Fielen die Ölpreise, wurden die Gaspreise hingegen nicht in ausreichendem Maße abgesenkt. Die betroffenen Versorger werden nun nach neuen und klaren Kriterien Ausschau halten müssen, wie sie die Preisgestaltung in ihren Lieferverträgen festlegen werden.



Ergänzende Informationen für Verbraucher/innen:

- **Verbraucherinformation** zum Themenbereich Energiepreise und -markt im Internet unter www.verbraucher.de.
- **Telefonische Beratung** der Verbraucherzentrale Hessen zu energierechtlichen Fragestellungen dienstags von 10 bis 14 Uhr unter 0900 1 972010. *1,75 € pro Minute aus dem Festnetz der DTAG; andere (Mobilfunk-) Netzbetreiber können zusätzliche Kosten berechnen.*
- **Hessenweites Servicetelefon der Verbraucherzentrale Hessen e.V.:** **0180 5 972010.** *0,14 € pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG – andere (Mobilfunk-) Netzbetreiber können zusätzliche Kosten berechnen; maximal 0,42 € pro Minute aus dem Mobilfunk.* Informationen über alle Beratungs- und Seminarangebote sowie die Öffnungszeiten der Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen; teilweise auch Terminvereinbarung möglich. Keine Beratung!

Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen: *Borken, Bahnhofstraße 36 b · Kassel/Nordhessen, Bahnhofplatz 1 (Kulturnahnhof) · Gießen, Südanlage 4 · Fulda, Karlstraße 2 · Frankfurt/Rhein-Main, Große Friedberger Straße 13-17 (Nähe Konstablerwache) · Darmstadt/Region Starkenburg, Luisenplatz 6 (Carreegalerie) · Rüsselsheim/Groß Gerau, Marktstr. 29 · Wiesbaden, Luisenstr. 19 (im Umweltladen)*